

**Mitteilung des Senats  
an die Bürgerschaft (Landtag)  
vom 19. Januar 2021**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise mit der Bitte um Beschlussfassung.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bittet der Senat um Beschlussfassung in 1. Lesung in der Januar-Sitzung und nach Beteiligung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit um Beschlussfassung in 2. Lesung in der Februar-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft. Das Gesetz soll noch für das Wintersemester 2020/21 wirken, um die Beeinträchtigungen, die mit der Corona-Krise insbesondere für die Studierenden verbunden sind, wirksam ausgleichen zu können. Das Wintersemester endet an den beiden Fachhochschulen bereits mit dem 28. Februar 2021, sodass die Februar-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft die letzte Möglichkeit zum rechtzeitigen Inkraftsetzen des Gesetzes ist.

Mit dem im Entwurf vorgelegten Gesetz sollen die andauernden Beeinträchtigungen, die aus der COVID-19-Pandemie, der sogenannten Corona-Krise, folgen und auch weiterhin zu erheblichen Erschwernissen des Hochschulbetriebs führen, abermals schnell und noch für das laufende Wintersemester 2020/2021 wirkend im Wege des Nachteilsausgleichs ausgeglichen werden, wie schon für das Sommersemester 2020 erfolgt. Dies betrifft insbesondere Fristenregelungen für den Studien- und Prüfungsverlauf, eine dezidierte Festlegung der ergänzenden digitalisierten Prüfungsformate einschließlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen, die Ermöglichung eines Freiversuchs bei den Prüfungen für alle Prüfungswilligen, solange die gegenwärtige Ausnahmesituation anhält, und die Verlängerung der sogenannten „individuellen Regelstudienzeit“, die zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne bewirkt, um den weiteren BAFöG-Bezug zu sichern.

Die Regelungen anerkennen zudem die außerordentlichen Anstrengungen der Hochschulen und ihrer Mitglieder und Angehörigen zur Bereitstellung eines digitalisierten und teilweise hybriden Wintersemesters 2020/21 und würdigen die raschen Erfolge zur Entwicklung und Anwendung von digitalisierten Formaten in Studium, Lehre und Prüfung.

Hinzu kommen Änderungserfordernisse im Zusammenhang mit den Anforderungen des neueren Umsatzsteuerrechts, das dazu führen könnte, dass sich Kooperationen der Hochschulen untereinander oder mit Forschungseinrichtungen deutlich verteuern könnten, wenn diese als sogenannte steuerbare Leistungsaustausche mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % belastet würden. Gerade in der jetzigen Situation mit den besonderen Belastungen aus der Corona-Krise wären zusätzliche Kosten zu Lasten der Wissenschaftseinrichtungen fatal. Es sollen folglich gesetzliche Regelungen getroffen werden, die zumindest die Chance eröffnen, diese im öffentlichen Interesse an einer effektiven und leistungsstarken

Wissenschaftsinfrastruktur des Landes stehenden Kooperationen nicht durch Zusatzkosten gefährden zu müssen.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

## **Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Kooperation untereinander im Sinne von § 12 und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen einschließlich gemeinsamer Forschungsvorhaben und gemeinsamer Professuren nach § 20. Gemeinsam bilden die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in ihrer Gesamtheit die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes. Ihre Kooperation liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen, soweit möglich und sachlich angemessen, in öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Kooperation mit dem Studierendenwerk. Ihre Kooperation liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen, soweit möglich und sachlich angemessen, in öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung und auch durch Zuwendungsbescheide.“

2. In § 10 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 4 Absätze 4, 7 und 8“ durch die Wörter „§ 4 Absätze 4, 4a, 6a, 7 und 8“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „einschließlich digitalisierter Formate mit ihren Besonderheiten hinsichtlich Authentifizierung und Durchführung“ eingefügt.

4. In § 33 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder im Wintersemester 2020/2021“ die Wörter „sowie im Sommersemester 2021“ und nach der Angabe „Sommersemester 2020“ die Wörter „und im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.

5. In § 36 Satz 2 werden nach der Angabe „2020/21“ die Wörter „und zum Sommersemester 2021“ eingefügt.

6. In § 55 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 immatrikuliert oder nach § 40 beurlaubt sind, gilt eine von Absatz 3 Sätze 1 bis 5 abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Für Studierende, denen aufgrund von Absatz 3 Satz 6 keine über die Förderungshöchstdauer hinausgehende Ausbildungsförderung von mindestens einem Semester gewährt wurde, gilt eine um insgesamt zwei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach Satz 1 und Satz 2 bewirkt zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne und wirkt auf alle Fördertatbestände nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ermächtigt, für den Fall, dass die durch die Corona-Pandemie im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21 aufgetretenen erheblichen Beeinträchtigungen weiter anhalten, die Regelung des Satzes 1 und 2 durch Rechtsverordnung auch auf das Sommersemester 2021 zu erstrecken.“

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern Prüfungen in digitalisierten Formaten angeboten werden, kann die Senatorin für Wissenschaft und Häfen das Nähere zur Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten einschließlich von Regelungen zur eindeutigen Authentifizierung, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und zur Verhinderung von Täuschungshandlungen, zum Umgang mit technischen Problemen sowie zur Nutzung sicherer Übertragungssysteme durch eine Rechtsverordnung bestimmen. Die Hochschulen sollen die Einzelheiten zur Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsteilen in digitalisierten Formaten durch Satzung festlegen, soweit dazu keine abschließenden Regelungen durch Rechtsverordnung vorgesehen sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 werden nach dem Wort „Fristenregelung“ die Wörter „sowie im Fall besonderer Umstände die Möglichkeit und die Voraussetzungen eines einmaligen Freiversuchs, soweit die Prüfung nicht vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Fristen im Sinne von Nummer 11 erfolgt“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „2020“ die Wörter „und das Wintersemester 2020/2021“ eingefügt und das Wort „bleibt“ wird durch das Wort „bleiben“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelung der Sätze 2 und 3 auch für das Sommersemester 2021 Anwendung findet, soweit es auch in diesem Semester aufgrund der Corona-Pandemie zu erheblichen Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf kommt.“

8. In § 71 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „nach Maßgabe der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 4 Absatz 4a“ eingefügt.

## **Artikel 2** **Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 — 221-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. 2021 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „einschließlich digitalisierter Formate, insbesondere der damit verbundenen erforderlichen Authentifizierung der Nutzer, Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung, Verhinderung von Täuschungshandlungen und Zeiterfassung“ eingefügt.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Es findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2020/2021.

# **Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise**

## **I. Allgemeiner Teil:**

Mit diesem Gesetz sollen die Regelungen, die mit dem „Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise“ für das Sommersemester 2020 getroffen wurden, um gezielt die Nachteile für Studierende aus der COVID-19-Pandemie, der sogenannten Corona-Krise, auszugleichen und auf eine möglichst rechtssichere Grundlage zu stellen, aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation verlängert werden, und zwar ab Beginn des Wintersemesters 2020/21.

Das gilt insbesondere für das Prüfungsrecht und eine rechtliche Absicherung digitaler Formate, auch für die Hochschule für öffentliche Verwaltung, sowie die Sicherung des Bezugs von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Ein unabhängig von der Pandemie drängendes Thema ist auch die drohende Anwendung des Umsatzsteuerrechts auf die von Gesetzgeber und Gesellschaft gewünschten, wenn nicht erforderlichen, engen Kooperationen zwischen den Hochschulen untereinander und mit den Forschungseinrichtungen einschließlich von Kooperationsprofessuren sowie auch dem Studierendenwerk. Ohne diese engen Kooperationen ist eine erfolgreiche Wissenschaftslandschaft und eine effiziente wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Bremen nicht denkbar. Eine erhebliche Verteuerung dieser Kooperationen durch die Erhebung von Umsatzsteuern soll deshalb - soweit wie möglich – durch entsprechende Regelungen vermieden werden. Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Kooperationen soll deshalb möglichst weitgehend betont werden. Vorbild sind insoweit die einschlägigen Normen im Berliner Hochschulgesetz. Die mit dem letzten Änderungsgesetz vom Sommer 2020 aufgenommenen Regelungen zu den Kooperationen mit Kulturinstituten und gemeinnützigen Einrichtungen im öffentlichen Interesse werden in ihrer inhaltlichen Zielsetzung entsprechend ausgedehnt.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

#### **Zu Nummer 1 a) und b) - § 4 Absätze 4a und 6a**

Nach dem Vorbild der Regelungen zur Kooperation der Hochschulen mit Kulturinstituten und gemeinnützigen Einrichtungen des Technologietransfers und des Hochschulsports aus der Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes vom Sommer

2020 wird deutlich gemacht, dass es zu den gesellschaftlich hoch erwünschten und erwarteten Aufgaben der Hochschulen gehört, durch Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen einschließlich der Vereinbarung von Kooperationsprofessuren eine gesamtheitliche wissenschaftliche Infrastruktur des Landes zu bilden. Der öffentlich-rechtliche Charakter solcher Kooperationen soll wo immer möglich durch öffentlich-rechtliche Ausgestaltung deutlich gemacht werden. Öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung, die gesetzlich vorgesehen ist, soll nach derzeitiger Auffassung des Bundesfinanzministeriums die Bewertung der Umsatzsteuerpflichtigkeit maßgeblich beeinflussen und gegebenenfalls ausschließen.

Zu Buchstabe b gilt, dass auch die Kooperation von Hochschulen mit dem Studierendenwerk weit weg ist von üblichen rein privatrechtlichen Beziehungen. Auch hier gilt, dass kein beliebiger privatrechtlicher Leistungsaustausch stattfindet, sondern die Kooperation im öffentlichen Interesse liegt und der Bereitstellung der nötigen sozialen und gesundheitlichen Begleitung der Lebensumstände der Studierenden dient. Deshalb gilt auch hier, dass es eine wichtige gesetzliche Aufgabe der Hochschulen ist, mit dem Studierendenwerk eng zusammenzuarbeiten. Soweit angemessen und möglich, soll deshalb die Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung erfolgen und gegebenenfalls auch durch Zuwendungsbescheide operationalisiert werden. Damit gibt es die Chance auf Vermeidung des Anfalls von Umsatzsteuer auf Kooperationen zwischen Studierendenwerk und Hochschulen.

### **Zu Nummer 2 - § 10**

Der Fachaufsicht sollen die Kooperationen zwischen Hochschulen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit dem Studierendenwerk nicht unterstellt werden, auch wenn es sich um staatliche Aufgaben handelt. Die Rechtsaufsicht besteht und ist ausreichend. Aus diesem Grund erfolgt - ebenso wie bei den Kooperationen der Hochschulen mit den Kulturinstituten und den gemeinnützigen Einrichtungen, die mit der Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes vom Sommer 2020 normiert wurden - eine Ausnahmeregelung zu dem Grundsatz, dass in allen staatlichen und staatlich übertragenen Aufgaben neben der Rechtsaufsicht auch eine Fachaufsicht stattfindet.

### **Zu Nummer 3 - § 11**

In § 11 sind die Befugnisse der Hochschulen, Datenverarbeitung für bestimmte Zwecke vorzunehmen, normiert. Im Hinblick auf den Zweck „Prüfungen“ werden die besonderen Anforderungen an die zugelassenen digitalisierten Formate mit aufgenommen. Es sind besondere Anforderungen zu stellen an die Authentifizierung und die Durchführung von solchen besonderen und neu eingeführten Formaten.

#### **Zu Nummer 4 - § 33**

Bei Verzögerungen der Erbringung aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der besonderen Pandemie-Situation soll der Anschluss zwischen einem Bachelorabschluss und der Aufnahme eines anschließenden Masterstudiums nahtlos und ohne Zeitverlust auch weiterhin möglich sein, wie mit der Novelle vom Sommer 2020 normiert. Das Wintersemester 2020/21 wird in diese Sonderregelung mit einbezogen.

#### **Zu Nummer 5 - § 36**

Für das laufende Wintersemester 2020/21 wurde mit einer Öffnungsklausel ermöglicht, dass die Rektorin oder der Rektor nach dem Gesetz erforderliche Immatrikulationsnachweise, die als Einschreibevoraussetzungen definiert sind, auch binnen einer zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist genügen lassen konnten. Diese Regelung wird aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation auf das Sommersemester 2021 erweitert. Weiterhin gilt, dass die Rektorin oder der Rektor entscheiden, ob es eine Einzelfallprüfung oder eine pauschale Nachfrist geben soll. Es besteht zudem weiterhin kein Rechtsanspruch auf eine solche Nachfristfestlegung, wohl aber wird damit die Option fortgeschrieben, Härtefälle zu vermeiden. Konkret ist die Nachfristsetzung möglich insbesondere für besondere Hochschulzugangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel zu absolvierende Praktika, Sprachnachweise, praktische Ausbildung und/oder Tätigkeit, studiengangsspezifische Eignungsfeststellungen, Tests oder Kombinationen aus diesen Voraussetzungen sowie auch für den Nachweis der Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten. Es bedarf dazu einer entsprechenden Regelung in der Immatrikulationsordnung.

#### **Zu Nummer 6 - § 55**

Da die Pandemie anhält, soll Studierenden auch für ein weiteres Semester die unbürokratische Fortzahlung des BAFöG gesichert werden. Dabei wird anders als im Sommersemester 2020 nicht mehr auf Corona bedingte Beeinträchtigungen des Studiums per Legaldefinition abgestellt, sondern grundsätzlich von einer Verlängerung der besonderen, nicht regelhaften, Regelstudienzeit ausgegangen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich im Laufe der letzten Monate nach der Bremischen Gesetzesnovelle eine Mehrzahl der Länder zur Einführung einer „individuellen Regelstudienzeit“ neben der „normalen“, also üblichen Regelstudienzeit entschieden hat. Dem folgt Bremen nunmehr. Die damit verbundenen Probleme, die mit der Regelung in der Novelle vom Sommer 2020 hinsichtlich Akkreditierungen, Prüfungsordnungen, Hochschulstatistik etc. vermieden werden sollten, werden dann in der Gesamtheit der Länder bzw. in der Mehrheit der Länder im Weiteren gemeinsam gelöst werden, weil die Mehrheit dann gleichermaßen betroffen sein wird. Dadurch werden die Probleme leichter zu lösen sein. Auch das BMBF hat sich zu einer Anerkennung der Verlängerung im Wege einer „individuellen Regelstudienzeit“ bekannt. Für die BAFöG-Verwaltung wird die

Bearbeitung der Anträge dadurch vermutlich gegenüber der bisherigen Regelung erleichtert.

Die um ein Semester verlängerte „individuelle Regelstudienzeit“ bezieht sich auf alle Förderungstatbestände des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und verlängert die dort gesetzten Fristen entsprechend. Das betrifft u.a. die im Vordergrund stehenden Regelungen zur Förderungshöchstdauer, zur Vorlagepflicht von Nachweisen zum Ausbildungsstand vor dem fünften Fachsemester, zu weiteren Ausbildungen und Studiengangswechseln, aber auch alle anderen ausbildungsförderungsrechtlichen Regelungen, wie z.B. die Studienabschlussförderung. Die Einbeziehung aller Studierenden, auch der im Wintersemester 2020/21 beurlaubten, vermeidet vorausschauend Härtefälle. Es wird sichergestellt, dass diejenigen, die von der Regelung des § 55 Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes nicht begünstigt wurden, einen nachträglichen Nachteilsausgleich für die Beeinträchtigung aus der Corona-Krise im Sommersemester 2020 durch die Erhöhung der individuellen Regelstudienzeit erhalten, diejenigen aber, die einen Nachteilsausgleich aus § 55 Absatz 3 Satz 6 bereits in Anspruch genommen haben, nicht doppelt begünstigt werden. Damit findet ein umfassender Nachteilsausgleich statt, ohne dass das Wintersemester 2020/21 grundsätzlich unberücksichtigt im Sinne eines Nullsemesters bliebe. Der Ansatz aus dem Corona-Eilgesetz I wird damit auch weiterhin verfolgt.

Sollte die Pandemie-Situation auch mit dem Ende des Sommersemesters 2021 noch nicht beendet sein, wird vorsorglich eine Verordnungsermächtigung zu einer einmaligen weiteren Verlängerung normiert.

#### **Zu Nummer 7 - § 62 Absätze 1, 2 und 4**

Den Hochschulen werden durch diese Norm Rahmenvorgaben zur Regelung des Prüfungsgeschehens in ihren Prüfungsordnungen gemacht. Neu aufgenommen sind nunmehr auch Regelungen zu alternativen, insbesondere digitalisierten Formaten, die nicht in Ersetzung vorgesehen sind, aber eine zusätzliche Option für alternative und/oder ergänzende Prüfungsformate darstellen, wo es möglich und sinnvoll ist. Damit verbunden sind diverse rechtliche Regelungsnotwendigkeiten, um die Durchführung datenschutzrechtlich und prüfungsrechtlich möglichst rechtssicher auszugestalten. Es muss insoweit vorgesehen werden, dass dazu nähere Regelungen getroffen werden. Diese Regelungen können durch die senatorische Behörde erfolgen, für den Fall, dass keine grundlegenden Normen für alle Hochschulen einheitlich getroffen werden sollen oder können, sind solche Regelungen hochschulscharf durch die einzelnen Hochschulen in ihrem Satzungsrecht festzulegen, gegebenenfalls auch ergänzend zu einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Die Regelungen zur ausschließlichen Nutzung sicherer Übertragungssysteme beinhalten zugleich, dass diese Systeme auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht

rechtskonform und auch insoweit sicher sind, insbesondere im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung stehen.

Bislang ist ein Freiversuch nur für die Fälle vorgesehen, dass eine Meldung zur Prüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgt. Dass soll regelhaft auch so bleiben. Wenn aber besondere Umstände vorliegen, wie in der gegenwärtigen Pandemiesituation, dann sollen die Hochschulen entscheiden können, ob sie diese prüfungsrechtliche Möglichkeit des Freiversuchs auch für die Studierenden eröffnen, die sich nicht vor Ablauf der Regelstudienzeit zur Prüfung melden. Damit kann gegebenenfalls die Prüfungswilligkeit in einer erschwerten Studiensituation gestärkt und unterstützt werden. Die Entscheidung, ob ein solcher Freiversuch angeboten wird, liegt bei der Hochschule. Wird der Freiversuch angeboten, sind dafür ergänzende Regelungen in der Prüfungsordnung zu treffen.

Die mit der Novelle vom Sommer 2020 vorgenommene Änderung in Absatz 4 hat mögliche nachteilige Folgen für Studierende, die unverschuldet aufgrund der Einschränkungen, die mit der Corona-Krise verbunden waren, ihre Studien- und Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erbringen konnten, dadurch ausgeschlossen, dass in diesen Fällen das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Semesterzahl nicht berücksichtigt wurde. Es wurde also keine grundsätzliche Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 vorgenommen, sondern die Nichtzählung immer dann vorgesehen, wenn im Zusammenhang mit der Corona-Krise und ihren Auswirkungen auf die Lebensumstände der Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht oder nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. Es handelt sich um eine weit gefasste flexible Härtefallklausel mit dem Ansatz als weitgefaster Nachteilsausgleich zugleich sicherzustellen, dass kein Studierender Nachteile selbst zu tragen hat und dass auf der anderen Seite keine Benachteiligungen derjenigen Studierenden entstehen, die im Sommersemester 2020 die Studien- und Prüfungsleistungen unter den erschwerten Bedingungen erbracht haben. Diese Regelung wird aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation auf das Wintersemester 2020/21 ausgedehnt. Vorsorglich wird die Regelung für den Fall der weiter anhaltenden Pandemiesituation durch eine Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ergänzt, die es ihr ermöglicht, nötigenfalls eine weitere Verlängerung vorzusehen.

### **Zu Nummer 8 - § 71**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Verdeutlichung, dass beim Zusammenwirken und gemeinsamer Koordination von Forschung immer die staatliche Aufgabenwahrnehmung, wie sie neu in § 4 Abs. 4a vorgesehen wird, maßgeblich ist.

## **Zu Artikel 2**

Eine den Regelungen für die staatlichen Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechende Anpassung hinsichtlich neu eingeführter digitalisierter Formate in Bezug auf die Bestimmungen zur Datenverarbeitung für Zwecke der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung nachzuvollziehen. Sie soll zukünftig auch diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten können, die zum Zweck der Teilnahme an digitalisierten Formate erforderlich sind.

## **Zu Artikel 3**

Das Gesetz trifft Regelungen für die Pandemiesituation im Wintersemester 2020/21. Es findet folglich erstmals Anwendung auf das gesamte Semester. Das Wintersemester hat an den Fachhochschulen bereits am 1. September begonnen, wenn auch die Vorlesungszeiten deutlich verschoben werden mussten. Das Gesetz soll deshalb rückwirkend zum genannten Zeitpunkt des frühestmöglichen Semesterbeginns einer Hochschule in Kraft treten.